

ausdrücklich bemerken, daß die Böhme, welche nicht bloß nach dem Wegzuge aus ihrem Anstellungsbezirke ohne besondere Erlaubniß die Hebammenpraxis fortgesetzt, sondern auch dem Mandate zuwider ganz unpassende, das Gefühl der Hände abstumpfende Arbeiten verrichtet hat, ja bei der Revision nicht einmal im Besitze der vorschriftsmäßigen Medicamente, Tabellen und Utensilien war, wegen ihrer vielfach wiederholt bewiesenen Renitenz, die man sich nur nach Einsicht der oben referirten sachwalterischen Schriften und der Auslassung des Justizamtes zu Tharand einigermaßen erklären kann, eine wohlverdiente Strafe erlitten hat. Sie würde selbst dann nicht zu entschuldigen sein, wenn ihre Beschwerde an sich begründet wäre, da es Pflicht der Unterthanen ist, obrigkeitlichen Anordnungen, welche den gesetzlichen Instanzenzug durchlaufen haben und gebilligt worden sind, sich zu fügen und nur auf dem gesetzlichen Wege sich Genugthuung zu verschaffen. Was sollte aus einem Staate werden, wo anstatt Gehorsam — Renitenz, anstatt williger Fügung — obstinate Brutalität, anstatt Achtung — Hohn und Spott gegen die Behörden Platz greift? Würde, wenn man dies dulden wollte, nicht einer der ersten Grundpfeiler des Staates untergraben und erschüttert werden?

Die Deputation hat keine besondere Veranlassung, das Verhalten des letzten Sachwalters der Böhme einer speciellen Kritik zu unterwerfen; das aber kann sie gelegentlich zu bemerken nicht unterlassen, daß, wenn derselbe einen Verweis bekommen, er selbigen wohl verdient hat.

Wie die Deputation dies offen auszusprechen sich verpflichtet fühlt, so scheut sie sich aber auch nicht zu erklären, daß es eben so wenig gebilligt werden kann, daß der Böhme von der Zeit an, wo sie nach Oberhermsdorf gezogen ist (1838), bis zu der Zeit, wo ihr durch den neu angestellten Bezirksarzt D. v. Seckendorf das Verbot ertheilt worden ist (1843 mündlich und 1845 schriftlich), von der Behörde und dem frühern Bezirksarzte kein Hinderniß in den Weg gelegt, ihr auch bei ihrem Wegzuge von Grumbach der Pflicht- und Anstellungsschein nicht abgefordert worden ist.

Geht nun die unterzeichnete Deputation nach dieser allgemeinen gutachtlichen Vorausschickung

III.

zu den einzelnen Beschwerdepunkten über, so hat sie Folgendes zu bemerken gefunden:

ad 1.

Die gegen das königliche Ministerium des Innern gerichtete Beschwerde,

daß es zuwider dem Buchstaben wie dem Geiste des Mandats von 1818, und dies auf dem bloßen Verwaltungswege anstatt auf dem Wege der Gesetzgebung, in den gebildeten Hebammenbezirken nur die eine angestellte Hebamme practiciren lasse,

ist um deswillen völlig unbegründet und unstatthaft, weil der Grundsatz, daß in einem Hebammenbezirke nur die eine angestellte Hebamme practiciren dürfe, von dem königlichen Ministerium des Innern gar nicht einmal ausgesprochen worden ist. Vielmehr hat dasselbe in der Verordnung vom 21. October 1846 ausdrücklich erklärt, daß den Bezirkshebammen ein Verbotungsrecht gegen in deren Bezirken angestellte Hebammen nicht zustehe, und daher letztere, wenn ihre Hülfe von Wöchnerinnen in Anspruch genommen wird, auch in einem andern Bezirke als dem ihnen angewiesenen Entbindungen besorgen

können. Eben so wenig hat das königliche Ministerium des Innern ausgesprochen, daß in einem größern Orte nur eine einzige Hebamme angestellt werden dürfe. Der Deputation sind mehrere Dörfer, z. B. Böschwitz, Großröhrsdorf, Lomnitz und viele andere bekannt, wo mehr als eine Hebamme angestellt ist. Es kommt dabei, wie die Regierung stets angenommen hat, auf das Bedürfniß an, und außerdem ist jeder Wöchnerin nachgelassen, sich jeder beliebigen Hebamme zu bedienen, dafern diese nur irgendwo angestellt ist. Daß in Oberhermsdorf, wo nach den erlangten Tabellen von 1837 bis 1846, also in 10 Jahren, zusammen nur 98 Entbindungsfälle vorgekommen sind, so daß auf ein Jahr noch nicht ganz 10 Fälle kommen, kein Bedürfniß ist, außer der in Niederhermsdorf, also ganz in der Nähe, befindlichen Bezirkshebamme noch eine zweite anzustellen, liegt auf der Hand. Deshalb mag auch der Gemeindevorstand, der wohl wissen mag, daß eine angestellte Hebamme, die ohne ihr Verschulden nicht den hinlänglichen Unterhalt hat, von der Gemeinde unterstützt werden muß,

Mandat vom 2. April 1818, §. 22, und Verordnung vom 13. Juni 1832 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 339)

bei der obenerwähnten Sturmpetition die Worte „ohne Zwang und unverbunden“ beigefügt haben. Von der Verletzung eines bestehenden Gesetzes kann also nicht die Rede sein.

Wenn

ad 2

dem königlichen Ministerium des Innern um deswillen eine Gesekwidrigkeit zur Last gelegt wird, weil es jeder andern Hebamme, die im Bezirke wohnt, auch wenn sie geprüft und für einen andern Ort verpflichtet war, jedoch am Wohnorte nicht angestellt ist, das Practiciren bei Gefängnißstrafe untersagt, so ist dies nach Obigem eine völlig unbegründete Beschuldigung. Es sollen eben nur angestellte Hebammen practiciren, damit der im Mandate von 1818 angegebene Zweck erreicht werde. Denn außerdem würden an dem einen Orte zu viel, an dem andern zu wenig Hebammen sich befinden und eine Beaufsichtigung ganz unthunlich werden, wie sie das oftgedachte Mandat im Interesse der Wöchnerinnen vorschreibt und wie um so nothwendiger ist, als die Hebammen nur ganz kurze Beirzeit zu bestehen haben und deshalb auch mit Aerzten, die fast ihre halbe Lebenszeit auf Schulen und Universitäten zubringen müssen, gar nicht zu vergleichen sind. Deshalb ist auch in andern Staaten, z. B. Oesterreich, Preußen, Bayern, dasselbe Princip angenommen, wie bei uns.

Hat

ad 3

die Böhme den an sie ergangenen Anordnungen der untern, mittleren und obersten Behörden keine Folge geleistet, so hat sie es sich lediglich selbst zuzuschreiben, daß sie mit der ihr angedrohten Strafe belegt worden ist. Sie hat sich daher nur über sich selbst, keineswegs über das königliche Ministerium des Innern zu beschweren. Im Gegentheil muß wiederholt bemerkt werden, daß, da die ihr zuerst zuerkannte Geldstrafe von 5 Thalern und die ihr sodann auferlegten Gefängnißstrafen von drei und vier Wochen nicht in Ausführung gebracht, vielmehr nochmals die Androhung ausgesprochen worden ist, daß, wenn sie nun nicht höre, ihr gleich eine vierwöchentliche Strafe werde dictirt werden, auch die ihr zuletzt zugesprochenen achtwöchentlichen Strafe nicht nur, sondern selbst die Kosten aus Gnaden erlassen worden sind, alle diejenigen Umstände